
Richtlinien
für die Sportförderung in der Stadt Königswinter
(Fassung ab 27.3.1995)

1. **Allgemeines**

- 1.1 Die Stadt Königswinter fördert den Breiten- und den Leistungssport und unterstützt Maßnahmen des Freizeitsportes.

Es ist das Ziel, den Sport in Königswinter zu beleben und eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen.

- 1.2 Die Stadt Königswinter fördert die im Stadtgebiet ansässigen, anerkannten Sportvereine durch die Gewährung von Zuschüssen als freiwillige Leistung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Außerdem überlässt sie Sportvereinen die städtischen Sportstätten nach Maßgabe der Benutzungsordnung.
- 1.3 Als anerkannte Vereine gelten alle Sportvereine, die einem Fachverband des Deutschen Sportbundes, dem Stadtsportbund Königswinter e.V. und dem Kreissportbund angehören sowie die DLRG. Über Ausnahmen der finanziellen Förderung entscheidet der Sportausschuss.
- 1.4 Betriebssportgemeinschaften sind von der finanziellen Förderung ausgeschlossen.
- 1.5 Antragsberechtigt ist nur der geschäftsführende Vorstand des Sportvereines. Anträge von Abteilungen werden nicht berücksichtigt.
- 1.6 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der in diesen Richtlinien vorgesehenen Leistungen besteht nicht.

2. Sportstätten

2.1 Überlassung städtischer Sportstätten

2.1.1 Die städtischen Sport-, Turn- und Gymnastikstätten werden zu Trainingszwecken und zu sportlichen Veranstaltungen in folgender Rangfolge zur Verfügung gestellt:

- a) Allgemeinbildende Schulen im Stadtgebiet Königswinter
- b) Anerkannte Sportvereine in der Stadt Königswinter
- c) Volkshochschule Siebengebirge und Musikschule der Stadt Königswinter
- d) Dienstgruppen der Polizei und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königswinter
- e) Sonstige organisierte Sportgemeinschaften in der Stadt Königswinter

Im Übrigen gilt die jeweils gültige Benutzungsordnung für städtische Sportstätten.

2.1.2 Die regelmäßigen Benutzungszeiten der städtischen Sportstätten werden durch den Belegungsplan festgelegt.

2.1.3 Diese Benutzungszeiten werden anhand der Bedarfsmeldungen vom Stadtdirektor in Abstimmung mit den Nutzern und dem Stadtsportbund festgelegt und dem Sportausschuss zur Kenntnis gegeben. In strittigen Fällen entscheidet nach Anhörung der Antragsteller der Sportausschuss. Über Sonderveranstaltungen sind rechtzeitig schriftliche Anträge an die Stadt Königswinter zu stellen. Repräsentativveranstaltungen haben Vorrang.

2.2 Förderung vereinseigener Sportstätten

2.2.1 Für den Neubau, Umbau, die Instandsetzung oder Erweiterung vereinseigener Sportanlagen können auf Antrag Zuschüsse zu den angemessenen Gesamtkosten gezahlt werden.

Voraussetzung für die Gewährung der Zuschüsse ist grundsätzlich, dass Landes- und Kreiszuschüsse bewilligt werden.

Der Antragsteller muss eine angemessene Eigenleistung nachweisen.

Die Höhe der Eigenleistung richtet sich nach den Zuschussrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen.

- 2.2.2 Die zu fördernde Sportstätte muss im Eigentum des Vereins stehen oder auf einem angemieteten oder angepachteten Grundstück errichtet werden. Der Antragsteller hat eine rechtsverbindliche Erklärung zur zeitlichen Sicherung der zweckbestimmten Verwendung nach den Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung des Sports abzugeben. Er muss sich verpflichten, die Sportanlage im Bedarfsfall dem Schul- und anderweitigen Vereinssport zur Mitbenutzung zur Verfügung zu stellen, wobei der eigene Vereinssport Vorrang hat.

3. Anschaffung von Sportgeräten

- 3.1 Die städtischen Sport-, Turn- und Gymnastikstätten werden von der Stadt Königswinter mit der erforderlichen Grundausstattung an Sportgeräten versehen. Diese Sportgeräte werden den Benutzern zur Verfügung gestellt.
- 3.2 Darüber hinaus benötigte Sportgeräte werden von den Benutzern auf eigene Kosten angeschafft. Hierfür kann ein Zuschuss bis zu 30% der angemessenen Gesamtkosten gewährt werden. Diese Zuschussregelung gilt auch für die Anschaffung von Grund- und sonstigen Sportgeräten in vereinseigenen Sport-, Turn- und Gymnastikstätten. Die Gesamtkosten sind durch die Vorlage von Kostenvorschlägen oder Preislisten nachzuweisen.

Die Mittel des Landessportbundes oder Kreismittel sind grundsätzlich gleichzeitig mit dem Antrag an die Stadt zu beantragen.

- 3.3 Es gelten grundsätzlich die jeweiligen Zuschussbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Rhein-Sieg-Kreises.

4. Laufende Förderung des Vereinssports und des Stadtsportbundes e.V.

4.1 Die Sportvereine und der Stadtsportbund e.V. erhalten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel jährlich Zuschüsse nach folgendem Verteilungsschlüssel:

a) aus dem Titel „Förderung des Vereinssports“

aa) die Sportvereine

80 v.H. des Haushaltsansatzes, und zwar Sockelbetrag je angefangene 100 Mitglieder	20,45 €
--	---------

höchstens jedoch	102,26 €
------------------	----------

Sockelbetrag für Vereine mit weniger als 100 Mitglieder	25,56 €
---	---------

Der dann noch verbleibende Restbetrag wird wie folgt aufgeteilt:

80 v.H. für aktive junge Mitglieder im Alter bis 18 Jahre, die im Stadtgebiet von Königswinter ihren Hauptwohnsitz haben,

20 v.H. für vom Landessportbund anerkannte und vom Verein eingesetzte Übungsleiter bzw. Lehrscheininhaber (DLRG) entsprechend den Richtlinien des Kultusministers NRW über die Gewährung von Übungsleiterzuwendungen in der jeweils gültigen Fassung.

ab) der Stadtsportbund e.V.

aus dem Titel „Förderung des Vereinssportes“ 511,29 € für seine Geschäftsbedürfnisse,

b) aus dem Titel „Preise, Prämien für sportliche Leistungen“ der Stadtsportbund e.V.

einen Festbetrag in Höhe von 1.022,58 € für sonstige satzungsgemäße Aufgaben (wie Durchführung der Stadtmeisterschaften).

- 4.2 Laufende Zuschüsse erhalten nur die Vereine, die mindestens die vom Landessportbund Nordrhein-Westfalen vorgesehenen Mindestbeiträge erheben sowie die DLRG.
- 4.3 Die Zuschüsse werden grundsätzlich nur den Vereinen gewährt, die Mitglieder der „Sporthilfe e.V. Duisburg“ sind und jährlich den Meldebogen über ihre Mitgliederzahlen abgeben. Dies gilt sinngemäß für die DLRG.

Die Mitglieder müssen im Nachprüfungsfall gegenüber der Stadt Königswinter namentlich mit voller Adresse nachweisbar sein.

- 4.4 Maßgebender Stichtag für die Anzahl der Mitglieder ist der 1. Januar eines jeden Jahres.

Für die nach diesem Stichtag hinzukommenden neuen Mitglieder kann im betreffenden Jahr kein Zuschuss gewährt werden.

5. Zuschüsse bei Vereinsjubiläen

- 5.1 Die Sportvereine des Stadtgebietes erhalten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei Vereinsjubiläen im 25-Jahres-Rhythmus eine Sonderzuwendung in Höhe von 2,56 €/Jahr, maximal jedoch 255,65 €.
- 5.2 Die Zuschussanträge sind bis zum 1.7. des dem Jubiläumsjahr vorausgehenden Kalenderjahres vorzulegen.

6. Zuschüsse zu Meisterschaften

6.1 Für die Teilnahme an überregionalen Meisterschaften

- 6.1.1 Den Vereinen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Antrag für die Teilnahme an Landes-, Deutschen- sowie an internationalen Meisterschaften Zuschüsse ge-

währt werden.

6.2 Für die Ausrichtung von Meisterschaften und Wettkämpfen besonderer Art

6.2.1 Auf Antrag können von der Stadt Königswinter im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für

- a) Landesmeisterschaften,
- b) Deutsche Meisterschaften,
- c) Länderkämpfe,
- d) Internationale, vom zuständigen Fachverband genehmigte Wettkämpfe

Zuschüsse in Aussicht gestellt und gezahlt werden für den Fall, dass der ausrichtende Verein nach Durchführung der Sportveranstaltung einen Fehlbetrag nachweist. Der Verein sollte möglichst bis zum 1.7. des dem Veranstaltungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres der Stadt den Antrag mit einem Finanzierungsplan, ggf. mit der Bewerbung um die Ausrichtung, vorlegen.

6.3 Die Anträge zu 6.1 und 6.2 sind über den Stadtsportbund vorzulegen.

7. Freizeitsport und Erholung

7.1 Die sportliche Betätigung der vereinsungebundenen Bevölkerung wird durch organisatorische Hilfen der Freizeitsportmaßnahmen und durch Bereitstellung geeigneter Anlagen gefördert.

Die Betätigung erfolgt auf eigene Gefahr des Teilnehmers.

8. Sonstige Hilfen und Ehrungen

8.1 Bei Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung können dem Ausrichter bzw. dem Sieger Erinnerungsgaben überreicht werden.

8.2 Bei besonderen sportlichen Leistungen können den Siegern Erinnerungsgaben überreicht werden (Fassung ab 1.1.1987).

9. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1.1.1976 in Kraft (In-Kraft-Treten der Ursprungsfassung). Zum gleichen Zeitpunkt treten alle diesbezüglichen bisherigen Regelungen außer Kraft.